

**Tarifvertrag
zur Regelung des Mindestentgelts für Arbeitnehmer/-innen im
Schornsteinfegerhandwerk**

zwischen dem Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV) – Westerwaldstr. 6, 53757 Sankt Augustin

und dem

Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V. – Gewerkschaftlicher Fachverband –, Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt

wird nachstehender Zusatztarifvertrag abgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

1. **Räumlich:** für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
2. **Fachlich:** für alle Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks. Das sind alle Betriebe, die zulassungspflichtige Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage A Nr. 12 HwO ausüben.
3. **Persönlich:** für alle Arbeitnehmer/innen, die zulassungspflichtige Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage A Nr. 12 HwO ausüben. Er gilt nicht für Auszubildende, Umschüler und Praktikanten.

§ 2 Mindestentgelt

Das Mindestentgelt beträgt bundesweit mit Wirkung vom 01.01.2021: 13,80 Euro brutto pro Stunde.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Das in § 2 festgelegte Mindestentgelt wird für die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit zum letzten Arbeitstag des laufenden Monats unbar fällig, für den das Mindestentgelt zu zahlen ist. Soweit die für das Arbeitsverhältnis maßgebliche Arbeitszeit überschritten wird, darf eine Obergrenze von 240 Arbeitsstunden pro zwölf Monate nicht überschritten werden. Der Ausgleich kann durch Auszahlung des auf die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden entfallenden Entgeltes oder durch bezahlte Freizeit erfolgen. Der Ausgleich hat spätestens bis zum 01.09. des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen.
- (2) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.

§ 4 Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus diesem Tarifvertrag verfallen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der anderen Partei geltend gemacht werden (außergerichtliche Geltendmachung). Werden die außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, so verfallen sie gleichwohl, es sei denn, es wird vor Ablauf von drei weiteren Monaten nach Ablauf der Frist für die außergerichtliche Geltendmachung Klage auf sie erhoben (gerichtliche Geltendmachung). Ansprüche, die auf Handlungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, und Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit werden von den in § 4 vereinbarten Ausschlussfristen nicht erfasst. Die in § 4 vereinbarte Ausschlussfristen gelten auch nicht für Ansprüche auf den gesetzlichen Mindestlohn.

Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

§ 5 Inkrafttreten und Laufdauer

Der Tarifvertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft und kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden. Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages verliert der Tarifvertrag zur Regelung des Mindestentgelts für Arbeitnehmer/-innen im Schornsteinfegerhandwerk vom 14.08.2018 seine Gültigkeit.

Sankt Augustin / Erfurt, den 09.07.2020

**BUNDESVERBAND
DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS
- ZENTRALINNUNGSVERBAND (ZIV) -**

Wilhelm
Präsident

Peeters
Vizepräsident

Nether
Landesinnungsmeister

Bauer
Landesinnungsmeister

Hirschnitz
Landesinnungsmeister

Langer
Landesinnungsmeister

**ZENTRALVERBAND
DEUTSCHER SCHORNSTEINFEGER E.V.
- GEWERKSCHAFTLICHER FACHVERBAND -**

Fürst
1. Vorsitzender

Villmann
Vorstand Finanzen/ Verwaltung

Tilch
Regionalsekretär

Wegert
Regionalsekretär

Kazek
Regionalsekretär

Herz
Schornsteinfegermeister

Martens
Regionalsekretär